



Herrn Präsident
Dipl.-Ing. Peter Bauer
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsu-
lenten für Wien, Niederösterreich und
Burgenland
Karlgasse 9
1040 Wien

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82690
Fax: +43 1 4000 99 82690
post@md-bd.wien.gv.at
www.baudirektion.wien.at

MD BD – 114445/2016/DSTK

Wien, 2. März 2016

ÖNORM B – Punkt 5.1.5 und Anhang D;
Bedienkräfte von Türen;
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident!

Vielen Dank für Ihre Initiative im Zusammenhang mit der Bedienbarkeit von barrierefreien Türen und Ihrem Antrag an das Austrian Standards Institute zur Überarbeitung des Punktes 5.1.5 und des Anhangs D der ÖNORM B 1600. Zu Ihrer Informations-E-Mail vom 18. Februar 2016, eine Anwendungsempfehlung seitens der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland auszuarbeiten und Einladung, gegebenenfalls Anmerkungen vorzubringen, wird Folgendes mitgeteilt:

Die OIB-Richtlinie 4 wurde in der Fassung 2015 grundlegend geändert. Durch eine Novelle der Wiener Bautechnikverordnung ist diese Richtlinie seit 2. Oktober 2015 in Wien anzuwenden. Der Verweis auf taxativ aufgezählte Punkte der ÖNORM B 1600 ist entfallen. Die ÖNORM B 1600 ist daher im Bauverfahren nicht verbindlich. Bautechnische Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden wurden direkt in die OIB-Richtlinie 4 aufgenommen. Diese Anforderungen wurden zum Teil konkretisiert, zum Teil - im Sinne der Planungs- und Baufreiheit - offen formuliert. Im Zusammenhang mit der Bedienbarkeit von barrierefreien Türen fordert die OIB-Richtlinie 4 im Punkt 2.9.2, dass barrierefreie Türen im Regelbetrieb auch für Menschen mit Behinderungen leicht bedienbar sein müssen (z. B. Bügelgriffe, Einhaltung der nach dem Stand der Technik zulässigen Bedienkräfte, motorische Unterstützung, Freilauftürschließer oder Brandfallsteuerung).

Dieser Forderung wird entsprochen, wenn eine barrierefreie Tür z. B. entsprechend einer einschlägigen Norm ausgeführt wird. Da der betreffende Punkt der ÖNORM, wie nun feststeht, nicht dem Stand der Technik entspricht, können andere Regelwerke herangezogen werden.

Ihr Änderungsvorschlag, der sich an den deutschen Normen DIN 18040-1:2010 und DIN 18040-2:2011 zum barrierefreien Planen und Bauen orientiert, ist schlüssig und nachvollziehbar. Er entspricht auch der Intention, die der Überarbeitung der OIB-Richtlinie 4 zugrunde lag. Im Sachverständigenbeirat zur Richtlinie 4 vom 25. Februar 2016 wurde zur Klarstellung folgende FAQ beschlossen, die auf der Webpage des OIB publiziert werden wird:

„Frage: Was ist unter „leicht bedienbar“ gemäß Punkt 2.9.2 zu verstehen?

Antwort: Eine Türe ohne Türschließer ist im Regelbetrieb jedenfalls dann leicht bedienbar, wenn sie die Bedienkräfte und -momente der Klasse 3 nach ÖNORM EN 12217 (z. B. 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren) nicht überschreitet.

Eine Türe mit Türschließer (z. B. Feuer- und Rauchschutztüren) ist im Regelbetrieb jedenfalls dann leicht bedienbar, wenn sie das Öffnungsmoment der Türschließer-Größe 3 nach ÖNORM EN 1154 nicht überschreitet.

Im Brandfall sind höhere Bedienkräfte und Öffnungsmomente zulässig.“

Somit ist klargestellt, dass Türschließer bei barrierefreien Türen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Der bautechnischen Anforderung des Punktes 2.9.2 der OIB-Richtlinie 4 wird im Regelfall entsprochen, wenn die oben genannten Bedienkräfte und Öffnungsmomente nicht überschritten werden. Der Punkt 5.1.5 und der Anhang D der ÖNORM B 1600 sind nicht anzuwenden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

OStBR Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
4000-82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat

#signaturplatzhalter##

Nachrichtlich an:

Frau Stadtbaudirektorin
MD-BD, Gruppe Hochbau
MA 37

Aktenrelevanten Schriftverkehr (Beantwortungen, Berichte, Stellungnahmen etc.) bitte an die E-Mail-Adresse post@md-bd.wien.gv.at senden. Sie helfen dadurch mit, Bearbeitungszeiten zu verkürzen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>